

Per Mail an: christine.hauri@bj.admin.ch

Bern, 10. Mai 2021

Vernehmlassung: Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Für die Mitte ist es selbstverständlich, dass jeder sexuelle Akt der Zustimmung bedarf. Das Sexualstrafrecht, vor rund 30 Jahren letztmals revidiert, wird aus Sicht der Mitte diesem gesellschaftlichen Anspruch nicht mehr gerecht. Ziel des Sexualstrafrechts muss der umfassende Schutz der persönlichen Integrität sein. Die derzeit herrschende Diskrepanz zwischen geltendem Recht und gesellschaftlichen Erwartungen ist darum zu beseitigen.

Notwendiger Paradigmenwechsel

Gemäss geltendem Recht kann ein Täter oder eine Täterin für eine sexuelle Handlung allein gegen den Willen des Opfers nicht wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung bestraft werden. Es braucht zusätzlich eine Nötigungshandlung. Liegt diese nicht vor, droht nur eine Verurteilung wegen sexueller Belästigung und eine Busse. Die Vernehmlassungsvorlage schlägt nun vor, diese Tathandlungen unter die neue Strafbestimmung des «sexuellen Übergriffs» (Art. 187a) zu subsumieren und härter zu bestrafen.

Die Mitte begrüsst den damit angestossenen Paradigmenwechsel. Sie lehnt allerdings die Einführung der neuen Strafbestimmung von Art. 187a (sexueller Übergriff) explizit ab. Aus Sicht der Mitte besteht die Gefahr, dass so dieselbe Tathandlung nach unterschiedlichen Tatbeständen bestraft werden könnte. Sie befürchtet eine «Hierarchisierung» der Tathandlungen, was zu einer Ungleichbehandlung der Opfer von sexuellen Übergriffen führen könnte. Die Mitte ist der Auffassung, dass die erforderlichen Anpassungen im Rahmen der bestehenden Straftatbestände umgesetzt werden sollen. Das Verhalten der Opfer von sexuellen Übergriffen darf nicht ausschlaggebend für die Deliktskategorie oder die Bestrafung des Täters oder der Täterin sein.

Anpassungen im Bereich der Kapitalverbrechen

Die Mitte unterstützt die vorgeschlagene Erweiterung des Begriffs des Opfers einer Vergewaltigung (Art. 191) auf Männer. Auch befürwortet sie die Erweiterung des tatbestandsmässigen Verhaltens der Vergewaltigung auf alle sexuellen Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper des Opfers verbunden sind.

Aus Sicht der Mitte ist es richtig, dass der Straftatbestand der sexuellen Nötigung (Art. 189) neu auch die «Vornahme» einer sexuellen Handlung unter Strafe stellt. Des Weiteren unterstützt die Mitte auch die Einführung einer Mindeststrafe bei der Schändung (Art. 191). Diese stimmt mit der Erweiterung des Vergewaltigungsbegriffs überein und ist damit systematisch geboten.

Umsetzung der Pa.Iv. 18.434 (Amherd) Bregy – Cybergrooming unter Strafe stellen

Die Mitte begrüsst die Umsetzung der parlamentarischen Initiative (Amherd) Bregy, welche das gezielte Anbahnen von sexuellen Kontakten durch Erwachsene mit Minderjährigen im Internet bestrafen will (sog. Grooming). Aus Sicht der Mitte ist dies ein geeignetes, präventives Mittel, um Minderjährige auch im Netz vor Missbrauch zu schützen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Für Die Mitte Schweiz



Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz



Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz